

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a/5 R 416/06 B**

L 3 R 254/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 12 R 148/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.5.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres im Laufe des Verfahrens verstorbenen Ehemannes auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Anerkennung einer Ghattbeitragszeit von Mai 1940 bis Februar 1943 verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Dem verstorbenen Ehemann der Klägerin habe im Zeitpunkt seines Todes kein Anspruch auf Regelaltersrente zugestanden, da er die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt habe. Auf diese würden Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Fiktive Beitragszeiten auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) könnten nicht anerkannt werden, da dessen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Es sei schon nicht glaubhaft gemacht worden, dass der verstorbene Ehemann der Klägerin im geltend gemachten Zeitraum im Ghetto Sosnowitz eine aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommene, entgeltliche Tätigkeit ausgeübt habe. Da auf die Wartezeit anrechenbare Beitragszeiten des verstorbenen Ehegatten der Klägerin nicht vorlägen, könnten auch keine Ersatzzeiten berücksichtigt werden, da diese nur "Versicherten" zustünden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN).
- 5 Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat nach den Feststellungen des LSG keinen Anspruch auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem



ZRBG. Nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ZRBG gilt dieses Gesetz für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommen ist und gegen Entgelt ausgeübt wurde. Nach den Feststellungen des LSG ist unter Berücksichtigung der widersprüchlichen Angaben des verstorbenen Ehemannes der Klägerin bereits nicht glaubhaft gemacht, ob und welche Arbeiten er im streitigen Zeitraum in einem Ghetto verrichtet hat. Schon nach dem eigenen Vorbringen des verstorbenen Ehegatten der Klägerin seien die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG nicht erfüllt, sodass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht veranlasst sei. Der erkennende Senat sieht keinerlei Aussichten, dass eine Überprüfung dieser Feststellungen zu einem anderen Ergebnis führen könnte. Hat danach der verstorbene Ehegatte der Klägerin keine Beitragszeit glaubhaft machen können, kommt auch gemäß § 250 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch die Anerkennung von Ersatzzeiten nicht in Betracht.

- 6 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 Abs 1 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

